der Gemeinde Calberlah

über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ortsteil Calberlah)

Aufgrund § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 01 März 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in dem anliegenden Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichneten Grundstücke stellen die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dar. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Geltungsbereich der Satzung sollen insbesondere nachstehende Festsetzungen gelten:

- Geschoßzahl: I
- Art der baulichen Nutzung: MD (Dorfgebiet)
- Die vorhandenen Hecken sind zu erhalten (s. anliegender Lageplan)
- ~~Am Ende des "Ziegeleiweges" ist ein Wendeplatz mit einem Durchmesser von 20 m einzurichten~~.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Calberlah, den 02. März 1994

GEMEINDE CALBERLAH LANDKREIS GIFHORN

..... i.V. .....

2. stellvertretender Bürgermeister Gemeindedirektor

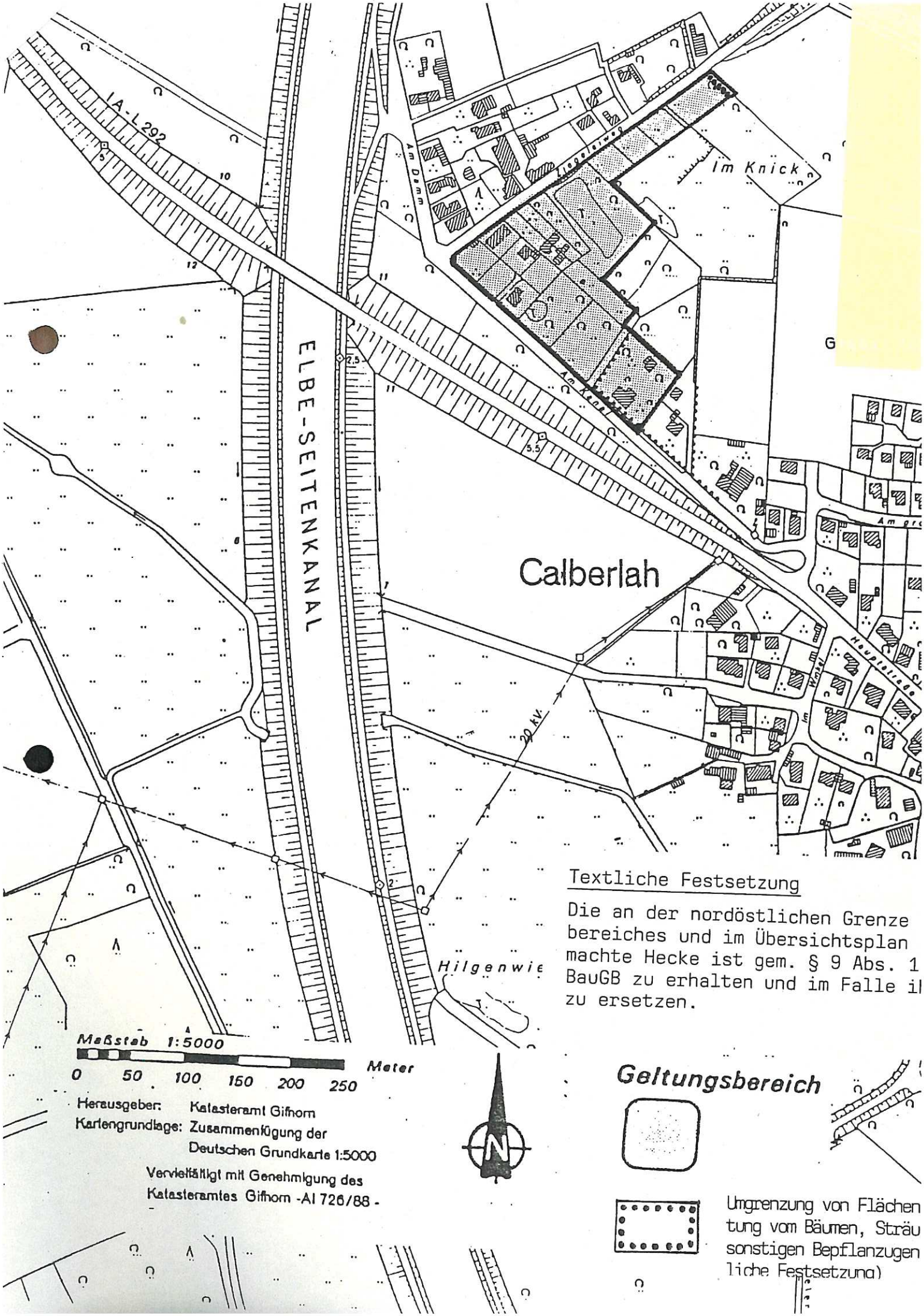

Textliche Festsetzung

Die an der nordöstlichen Grenze
bereiches und im Übersichtsplan
machte Hecke ist gem. § 9 Abs. 1
BauGB zu erhalten und im Falle il
zu ersetzen.

XXI .Jahrgang Nr. 9 Ausgegeben in Gifhorn am

Inhaltsverzeichnis Seit

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

	Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Allgemeinen Realverbandes Ohof auf die Gemeinde Meinersen	307
	Erlaß einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile" vom 19.12.1991 (Gemeinde Isenbüttel)	307
	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Meinersen und der Gemeinde Müden und Meinersen im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet "Untere Oker und Mittlere Aller" vom 20.04.1994	308

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Nachtragshaushaltssatzung 1994	308
	Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Asylbewerber	309
	Unterbringungsgebührensatzung	312
SAMTGEMEINDE BROME	1. Nachtragshaushaltssatzung 1994	313
Gemeinde Ehra-Lessien	1. Nachtragshaushaltssatzung 1994	314
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	11. Änderung des Flächennutzungsplanes	315
Gemeinde Calberlah	Satzung über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	316

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 8

larauf hingewiesen, daß nach § 214 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung
:.1986 (BGBl. I S. 2253), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
:setzbuches für die Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach diesem Gesetz-
beachtlich ist, wenn

'orschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belan-
.ch § 3 (2) und (3), §§ 4, 13 (1) Satz 2 und § 34 (5) Satz 1 verletzt worden
dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berühr-
äger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 (3)
2 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach die-
orschriften verkannt worden sind;

orschriften über den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes sowie sei-
ntwürfe nach § 3 (2), § 5 (1) Satz 2 Halbsatz 2 und (5), § 9 (8) und § 22
verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht
lächennutzungsplanes oder seine Entwürfe unvollständig sind;

eschluß der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefaßt, eine Ge-
gung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes
lgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht in den für die Abwä-
ıtlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen
zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

ren wird darauf hingewiesen, daß nach § 214 (3) BauGB in der Fassung der Be-
ıng vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) für die Abwägung die Sach- und Rechtsla-
:punkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwä-
ıng sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis
ıß gewesen sind.

ırauf hingewiesen, daß nach § 215 (1) Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Be-
ıng vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Verletzung von Verfahrens- und Form-
:en sowie Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich sind,
ıicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 inner-
;ieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Samt-
:senbüttel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung
langel begründen soll, ist darzulegen.

ınnutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

(L. S.)

.dedirektor

Satzung

de Calberlah über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten
(Ortsteil Calberlah)

6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Bau-
es (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 1. März
nde Satzung beschlossen:

§ 1

- Art der baulichen Nutzung: MD (Dorfgebiet)
- Die vorhandenen Hecken sind zu erhalten (s. anliegender Lageplan)

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie des Anzeigeverfah Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Calberlah, den 2. März 1994

Silberstein (L. S.) Hellwig
2. stellv. Bürgermeister 1. stellv. Gemeind

Der Landkreis Gifhorn hat am 26.07.1994 mitgeteilt, daß er keinen Vestoß gege vorschriften geltend macht.

Gifhorn, den 26. Juli 1994

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor (L. S.)
Im Auftrage
Goltz

Benutzungssatzung
für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in de Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzu 09.06.1994 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Zweck

(1) Die Dorfgemeinschaftshäuser Ettenbüttel, Flettmar und Hahnenhorn sind Eig Gemeinde Müden.

(2) Die Gemeinde Müden (Aller) gestattet den Vereinen, Verbänden, sonstigen O onen und den Bürgern für Familienfeiern die Gemeinschaftseinrichtungen im Rah nachfolgenden Bestimmung zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken z zen.

(3) Familienfeiern i. S. des Abs. 2 sind Konfirmationen, Verlobungen, Hochzei burtstage ab dem 30. Lebensjahr, sowie Trauerfeiern.

(4) In Ausnahmefällen können die Einrichtungen auf Antrag anderen für Versamm und sonstige Veranstaltungen überlassen werden.

(5) Die Einrichtungen sind mit der Zielsetzung errichtet, daß sie dem im Absa geführten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen in erster L Förderung der dörflichen Gemeinschaft in den einzelnen Ortsteilen.

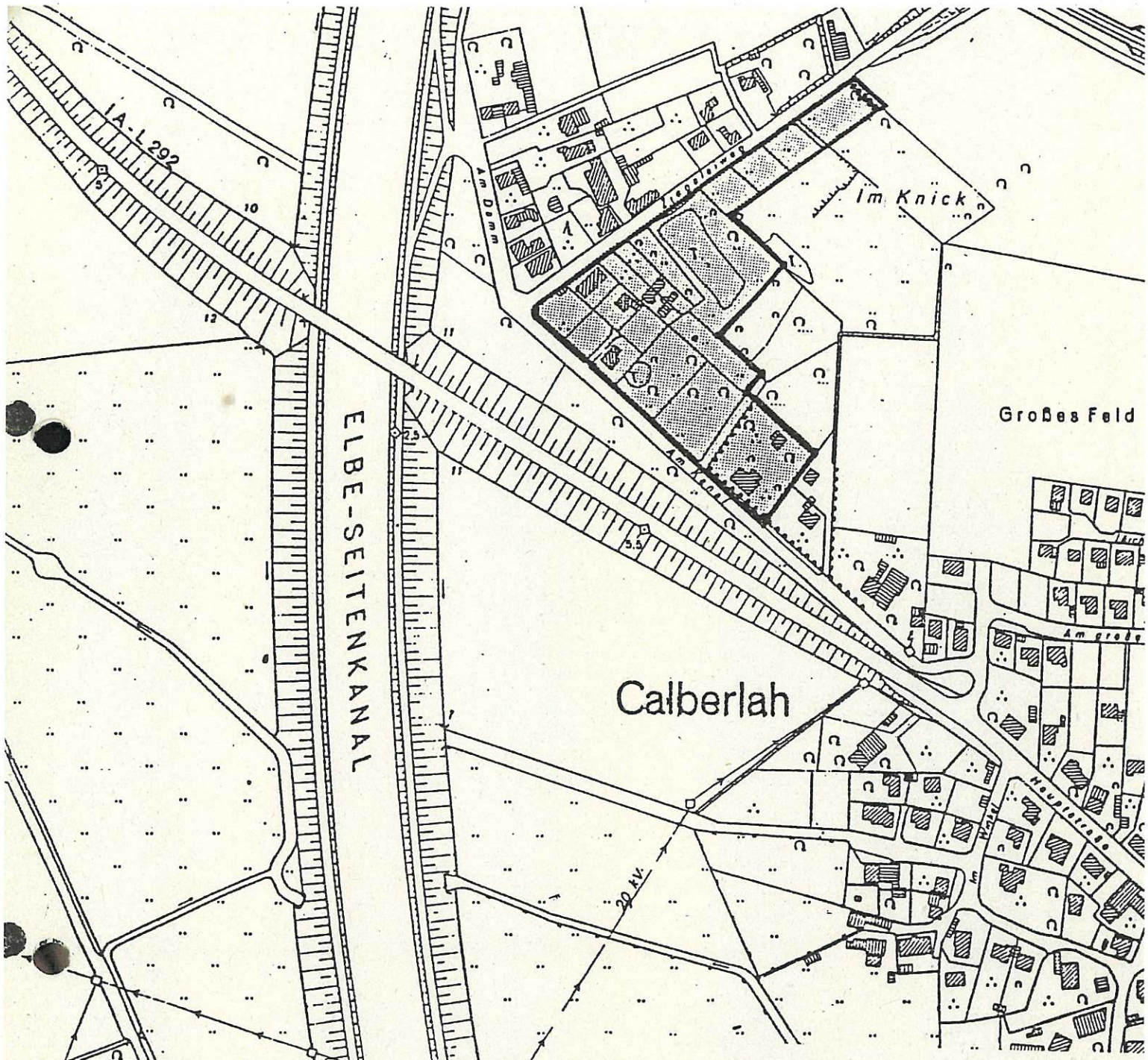

Textliche Festsetzung

Die an der nordöstlichen Grenze de
bereiches und im Übersichtsplan ke
machte Hecke ist gem. § 9 Abs. 1 N
BauGB zu erhalten und im Falle ihr
zu ersetzen.

Maßstab 1:5000

0 50 100 150 200 250 Meter

Herausgeber: Katasteramt Gifhorn
Kartengrundlage: Zusammenfügung der
Deutschen Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Katasteramtes Gifhorn -AI 726/88 -

Geltungsbereich

Umgrenzung von Flächen fi
tung von Bäumen, Sträuche
sonstigen Bepflanzungen. (s
liche Festsetzung)